

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

- per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de -
Stichwort: A20 – 4. ÄG BauGE

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
18/302**

Alle Abgeordneten

Stellungnahme

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 18/1870

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/2140

Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz und Akzeptanz – Bessere Rahmenbedingungen für Windenergie in Nordrhein-Westfalen setzen

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/2141

Anhörung des Ausschusses für Bauen und Wohnen und Digitalisierung am 8. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur o.g. Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Gesetzesinitiativen zur Abschaffung bzw. Änderung der Mindestabstände bei der Errichtung von Windenergieanlagen sowie

02.02.2023

Städtetag NRW
Eva Maria Levold
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-287
evamaria.levold@
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 61.05.86 D

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 300491-320
a.garrelmann@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen:

Städte- und Gemeindebund NRW
Cara Steinke
Referentin
Telefon 0211 4587-244
cara.steinke@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.1.4.1-005/002

zum Antrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen danken wir Ihnen.

Die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Initiativen aus dem Parlament zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Der Ausbau der erneuerbaren Energien, allen voran der Windenergie an Land und der Freiflächen-PV kommt aktuell nur sehr langsam voran. Die Gründe dafür sind vielfältig: aufwendige Genehmigungsverfahren, Klagen von Bürgerinnen und Bürgern oder Umweltverbänden, lokale Proteste oder lange Gerichtsverfahren. Ohne eine Beschleunigung beim Ausbau der erneuerbaren Energien kann die Energiekrise und die Klimakrise nicht bewältigt werden.

Das „Windpaket“ der Koalitionsfraktionen ist ein Schritt in die richtige Richtung, um den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben. Erste konkrete Erleichterungen wurden in den letzten Monaten bereits auf der Basis einzelner Erlasse ermöglicht, jetzt müssen weitere, grundlegende Maßnahmen folgen. Auch der Bund hat in den letzten Monaten den regulatorischen Rahmen verbessert.

Zu den Initiativen im Einzelnen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 18/1870 sowie

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/2140

Modifikation der Mindestabstandsregelung in Nordrhein-Westfalen

Um den Umbau des Energiesystems schnell und ambitioniert voranzutreiben, hat sich die Landesregierung mit der Fortschreibung der Energieversorgungsstrategie NRW neue Ausbauziele gesetzt. So strebt die Landesregierung mindestens eine Verdreifachung, möglichst eine Vervierfachung für den PV-Ausbau von rund 6 GW im Jahr 2020, auf 18 bis 24 GW in 2030 und eine Verdopplung für den Windenergie-Ausbau von ebenfalls 6 GW in 2020 auf 12 GW bis 2030 an.

Ausweislich des Koalitionsvertrags sollen in den kommenden fünf Jahren in NRW mindestens 1000 zusätzliche Windkraftanlagen errichtet werden. Der Mindestabstand zwischen Windanlagen und Wohngebieten ist ein langjähriges Streitthema und behindert nach Ansicht von Umweltverbänden den Ausbau der Windenergie.

In **§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BauGB-AG NRW-E** soll geregelt werden, dass die Mindestabstandsregelung nicht auf Flächen in zukünftigen Windgebieten (vgl. Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 1 des am 1. Februar in Kraft getretenen Windenergieflächenbedarfsgesetzes – WindBG) anzuwenden ist. Diese Klarstellung ist aufgrund der Vorgaben in der neuen „Sonderregelungen für die Windenergie an Land“ im Baugesetzbuch durch den Landesgesetzgeber bei bestehenden Mindestabstandsregelungen zwingend bis spätestens zum 31. Mai 2023 vorzunehmen (vgl. insoweit § 249 Abs. 9 Sätze 5 und 6 BauGB). Insoweit besteht hier kein Ermessensspielraum. Nach Erreichen der für NRW festgelegten Flächenbeitragswerte für die Windenergie nach den WindBG sind Mindestabstandsregelungen ohnehin nicht mehr erforderlich: Innerhalb der Windgebiete dürfen sie nicht

zur Anwendung kommen, außerhalb dieser Gebiete verlieren die Windenergieanlagen dann ihre Privilegierung und sind nur noch als sonstige Vorhaben unter den Voraussetzungen von § 35 Abs. 2 BauGB zulässig.

Nach **§ 2 Abs. 2 Nr. 2 BauGB-AG NRW-E** soll die 1000-m-Abstandsregelung auch keine Anwendung auf das Repowering von Windenergieanlagen nach § 16b BImSchG finden. Hierzu bestehen unter den kommunalen Spitzenverbänden unterschiedliche Ansichten.

Städtetag NRW und Landkreistag NRW vertreten zu diesem Vorhaben folgende Ansicht: Sie haben sich bereits in ihrer Stellungnahme vom 20.05.2021 zur Einführung einer Mindestabstandsregelung grundsätzlich ablehnend geäußert. Besonders kritisiert wurde, dass auch Repowering-Vorhaben der pauschalen 1000-Meter Abstandsregelung unterfallen sollten. Das soll nun durch den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen geändert werden, in dem zukünftig bei Repowering-Vorhaben auf die Mindestabstandsregelung verzichtet wird. Das halten wir für dringend geboten, auch zur Entlastung der Städte und Gemeinden, weil nach geltender Rechtslage ein Repowering von Altanlagen in vielen Fällen aufgrund der 1000-Meter Abstandsregelung nur mittels einer aufwändigen Bauleitplanung umgesetzt werden konnte.

Nach Ansicht des *Städte- und Gemeindebund NRW* ist demgegenüber zu berücksichtigen, dass bereits durch die jüngsten Änderungen im Bundesrecht („Wind-an-Land-Gesetz“, Baugesetzbuch) beim Repowering die Ausschlusswirkung von Konzentrationszonen und die Rechtsfolgen des § 35 Abs. 2 BauGB für den nicht überplanten Außenbereich (außer in Natura 2000-Gebieten und Naturschutzgebieten) bis zum 31.12.2030 entfallen. Das hat zur Folge, dass trotz einer planerischen Ausschlusswirkung das Repowering von Bestandsanlagen möglich ist. Dies stellt bereits eine erhebliche Privilegierung des Repowerings dar. Eine Pflicht, in diesen bereits begünstigten Fällen Repowering-Anlagen innerhalb von landesgesetzlichen Mindestabständen zuzulassen, hat der Bundesgesetzgeber aber nicht normiert. Insofern geht der vorliegende Gesetzesvorschlag über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus. Um den Gemeinden notwendige Gestaltungsspielräume für die Weiterentwicklung von Wohngebieten zur Arrondierung des Ortsrandes zu erhalten, sollte nach Ansicht des Städte- und Gemeindebundes an der 1.000-Meter-Abstandsregelung für Repowering festgehalten werden, bis die Windenergiegebiete in den Regionalplänen ausgewiesen sind.

Aufhebung der Mindestabstandsregelung sollte dann erfolgen, wenn Regelungslücke im neuen Planungssystem für Windgebiete geschlossen wurde

Zu einer möglichen *Aufhebung der Mindestabstandsregelung* mit sofortiger Wirkung weisen wir auf die nachstehend beschriebene Regelungslücke hin. Diese Regelungslücke muss zügig geschlossen werden. Bis dahin kommt der Mindestabstandsregelung zumindest eine rudimentäre „Ersatz“-Steuerungswirkung zu, die im Interesse der regionalplanerischen Ausweisung von Windgebieten bis zur Einführung planerischer Sicherungsinstrumente beibehalten werden sollte.

Regelungslücke im neuen Planungssystem

Seit dem 1. Februar 2023 ist nun mit dem Wind-an-Land-Gesetz auch durch diverse Änderungen im BauGB eine Erleichterung und Umstellung des Planungssystems hin zu einer „Positivplanung“ erfolgt. Zudem wurden den Ländern verbindliche Flächenziele auferlegt, die innerhalb

bestimmter Fristen durch die planerische Ausweisung von Windenergiegebieten erfüllt werden müssen. Ausweislich des Koalitionsvertrages und auch bekräftigt durch jüngste Aussagen im Zusammenhang mit der Novelle des Landesentwicklungsplans soll die Aufgabe, die Flächenbeitragswerte zu erfüllen, der Regionalplanung zugewiesen werden. Danach soll es in NRW ausschließlich regionale und keine kommunalen Teilflächenziele nach § 3 Abs. 2 WindBG geben.

Für die Erfüllung dieser Planungsaufgabe werden die Träger der Regionalplanung einen gewissen zeitlichen Rahmen benötigen. Nach § 3 Abs. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) steht ihnen für die erste Phase der Zielerreichung ein Zeitraum bis zum 31.12.2027 zur Verfügung. Dieser Zeitraum muss hoffentlich nicht ausgeschöpft werden. Gleichwohl wird absehbar ein Planungszeitraum verbleiben, innerhalb dessen die Träger der Regionalplanung nach den derzeit geltenden Regelungen keine Möglichkeit haben, Anlagenanträge für Windenergieanlagen zurückzustellen und damit den Planungsprozess zu sichern. Hier besteht unseres Erachtens eine *folgeschwere Regelungslücke*:

- Eine Zurückstellung von Anlagenanträgen nach § 15 Abs. 3 BauGB ist nur in den Fällen möglich, in denen die Ausweisung von Windenergiegebieten über die kommunale Bauleitplanung erfolgen soll. Das ist in NRW gerade nicht der Fall. Die neue Übergangsregelung in § 245e Abs. 2 BauGB bestimmt zwar die entsprechende Anwendung von § 15 Abs. 3 BauGB auf die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die Regelung bezieht sich jedoch nach ihrem eindeutigen Wortlaut nur auf die kommunale Bauleitplanung.
- Für die Raumordnungsebene gibt es bislang keine mit § 245e Abs. 2 BauGB vergleichbare Regelung. Zwar sollen gemäß dem ebenfalls durch das Wind-an-Land-Gesetz eingeführten § 27 Abs. 4 ROG auch für Raumordnungspläne zur Ausweisung von Windenergiegebieten die Überleitungsvorschriften des § 245e BauGB und die Sonderregelungen des § 249 BauGB vorrangig anwendbar sein. Der Bundesgesetzgeber wollte aber mit diesem Verweis ausweislich der Gesetzesbegründung lediglich rechtlichen Widersprüchen bei der Anwendung des BauGB und des Raumordnungsgesetzes (ROG) vorbeugen und diesen Konflikt zu Gunsten der Regelung innerhalb des BauGB lösen. Damit wurde jedenfalls kein zusätzliches Sicherungsinstrument bei der Ausweisung von Windenergiegebieten auf Regionalplanebene geschaffen, weswegen die Anwendbarkeit von § 15 Abs. 3 BauGB zur Zurückstellung von Baugesuchen auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen sein dürfte.
- Auch § 12 Abs. 2 ROG hilft vorliegend nicht weiter. Hiernach besteht für die Raumordnungsbehörden die Möglichkeit der bis zu drei Jahren befristeten Untersagung, sofern sich ein Raumordnungsplan in Aufstellung befindet und zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Geschützt werden hierbei demnach die künftigen Ziele der Raumordnung. Als Ziel der Raumordnung kann die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenbeitragswerte durch den Träger der Regionalplanung festgeschrieben werden. Dieses Ziel würde jedoch einem Antrag auf Errichtung und Betrieb einer WEA außerhalb der geplanten Windenergiegebiete nicht entgegengehalten werden können, da die Windenergiegebiete – anders als die bisherigen Windvorranggebiete mit Eignungswirkung – mit keiner außergebietlichen Ausschlusswirkung einhergehen. Ein Ziel der Raumordnung wird daher

durch die Errichtung von WEA außerhalb von Windenergiegebieten nicht beeinträchtigt. Vielmehr sind die Anlagen hier zukünftig durch die gesetzlich vorgesehene Entprivilegierung ausgeschlossen. Die Ausschlusswirkung der Windenergiegebiete ergibt sich daher nicht aus einem Ziel der Raumordnung, sondern als Folge gesetzlicher Anordnung. Daher können im Aufstellungsverfahren von Regionalplänen für Windenergiegebiete Anlagenanträge außerhalb dieser Gebiete nicht unter Rückgriff auf § 12 Abs. 2 ROG vorübergehend untersagt werden.

Daher ist zu befürchten, dass den Regionalplanungsbehörden bis zur Erreichung des ersten Teilflächenziels kein Sicherungsinstrument bei der Ausweisung von Windenergiegebieten zur Verfügung steht. Bestehende und wirksame (kommunale) Konzentrationszonenplanungen mit der Folge des Ausschlusses der Windkraft an anderer Stelle wirken zwar bis zum 31.12.2027 fort. Jetzt noch laufende Planungen entfalten diese Wirkung nur dann, wenn sie bis zum 1. Februar 2024 abgeschlossen werden. Allerdings verfügen zahlreiche Kommunen entweder über keine (wirksame) Konzentrationszonenplanung oder müssen aufgrund anhängiger Verfahren damit rechnen, dass ihre Planungen in den nächsten Jahren verworfen werden. Im Ergebnis ist damit den Kommunen in NRW die Möglichkeit genommen, über ihre kommunale Bauleitplanung die Windenergie an die vor Ort gewollten Standorte zu lenken, während gleichzeitig die Regionalplanung über mehrere Jahre keine Handhabe haben wird, ihren – in Abstimmung mit den Kommunen durchgeführten – Planungsprozess zu sichern.

Diese Regelungslücke kann durch eine Ergänzung des Landesplanungsgesetzes NRW geschlossen werden. Der Landesgesetzgeber kann – gestützt auf seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Raumordnungsrecht nach Art. 72 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 GG – vom ROG abweichen und das Recht, die Aussetzung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergievorhaben für den Zeitraum der Aufstellung eines Regionalplans zum Erreichen der (Teil-) Flächenziele anzuordnen, vorsehen. Daher regen wir eine entsprechende Ergänzung von § 36 LPIG an, die folgenden Wortlaut haben könnte:

„Die Bezirksregierungen können in entsprechender Anwendung des § 12 ROG die Genehmigungsbehörde im Einzelfall anweisen, die Entscheidung über die Zulässigkeit von Windenergievorhaben auszusetzen, wenn ein Raumordnungsplan aufgestellt oder geändert wird, um den Flächenbeitragswert im Sinne des § 3 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetzes oder eines daraus abgeleiteten Teilflächenziels zu erreichen. Die Entscheidung kann längstens bis zum 31.12.2027 ausgesetzt werden.“

Für Versorgungssicherheit, niedrige Strompreise, mehr Klimaschutz und Akzeptanz – Bessere Rahmenbedingungen für Windenergie in Nordrhein-Westfalen setzen

Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/2141

In diesem Antrag wurde die bereits oben dargestellte gesetzgeberische Regelungslücke aufgegriffen: Dort heißt es:

„Der Landtag beauftragt die Landesregierung, zwecks Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen [...]

planungsrechtlich sicherzustellen, dass auch die Kommunen, die über keine wirksame Flächennutzungsplanung verfügen, die Wahl der Standorte für die Errichtung neuer Anlagen

gleichwohl übergangsweise bis zur wirksamen Festsetzung von Windenergieausbaugebieten steuern können. [...]"

Den Kommunen sollen in NRW aber keine Kompetenzen zur Ausweisung der Windenergiegebiete zur Erfüllung der Flächenziele übertragen werden. Gleichwohl ist eine kommunale Unterstützung der Regionalplanung durch enge Abstimmung bei der Identifikation geeigneter Flächen erwünscht und wird von den Kommunen auch zukünftig erbracht. Insbesondere zur Erhöhung der Akzeptanz ist es daher erforderlich, für die Planungsprozesse der Regionalplanung auch das erforderliche Sicherungsinstrument entsprechend unseres Vorschlags oben zur Verfügung zu stellen. Ansonsten wird letztlich auch die kommunale Planungshoheit in unverhältnismäßiger – weil zur Erreichung der Ausbauziele nicht erforderlicher – Weise zurückgestellt.

Erweiterung der Flächenkulisse für die erneuerbaren Energien ist sinnvoll

Damit ausreichend Fläche für die Erreichung der auf Bundes- und Landesebene vorgegebenen Ziele für den Ausbau der Erneuerbaren Energien zur Verfügung steht, wird voraussichtlich eine Erweiterung der bisher für die Windenergie eröffneten Flächen erforderlich sein. Daher befürworten wir eine Öffnung von Kalamitäts- und Nadelwaldflächen sowie von Gewerbe- und Industriegebieten und Flächen entlang von Verkehrswegen für die Windenergie befürwortet.

Bei der angekündigten Erweiterung der Flächenkulisse für die erneuerbaren Energien sollte allerdings das Augenmerk nicht ausschließlich auf der Windenergie liegen, sondern die Solarenergie gleichermaßen in den Blick genommen werden. So sollte der Landesentwicklungsplan in geeigneten Fällen auch Standorte für Freiflächen-Solaranlagen „zwischen und unter“ Windenergieanlagen ermöglichen. Das derzeitige Ziel 10.2-5 im LEP NRW steht dem entgegen. Auch die Solarenergienutzung auf und an Gebäuden muss weiter ausgebaut werden, die uns bekannten Aktivitäten dazu auf Landesebene (schrittweise Einführung einer Solarpflicht) unterstützen wir. Der Ausbau von Solar-Freiflächenanlagen in einer bestimmten Entfernung entlang von Verkehrswegen im Außenbereich wurde durch die Neuregelung des § 35 Abs. 1 Nr. 8b) BauGB bereits privilegiert.

Wir begrüßen die Ankündigung der Landesplanungsbehörde, dass die zukünftigen Windenergiegebiete als sog. „go-to-Gebiete“ ausgewiesen werden sollen. Hier muss auch die Entwicklung auf Bundesebene beachtet werden, die go-to-Gebiete auch für den Stromnetzausbau vorsehen will. In diesen Gebieten soll es jeweils nur noch eine strategische Umweltverträglichkeitsprüfung für jede Kategorie von erneuerbaren Energien geben. Bei der Zulassung der einzelnen Anlagen kann dann auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung und die Prüfung des Artenschutzes verzichtet werden. Es muss dann aber klar sein, dass die Erleichterungen bei der Genehmigung einzelner Anlagen nicht umgekehrt eine volle und vertiefte natur- und artenschutzrechtliche Prüfung bereits auf Ebene der Regionalpläne bedeuten können. Aufgrund des großen Prüfraums und der großen Maßstäbe (typischerweise 1:50.000) ist eine genehmigungsgleiche, parzellenscharfe Prüfung nicht leistbar. Für die Planung muss daher weiterhin eine „grobmaßstäbliche Prüfung“ (auf Grundlage bereits vorhandener Daten) gelten.

Seit Ende 2022 gilt zudem befristet für einen Zeitraum von 18 Monaten die „Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien“ (sog. „Notfallverordnung“). Damit werden umfassende Maßnahmen auf europäischer Ebene erlassen, welche Fragen des Arten- und Naturschutzes, des Repowerings und auch

Genehmigungsverfahren für Wärmepumpen betreffen. Hierzu brauchen die Städte, Gemeinden und Kreise schnell konkretisierende Hinweise.

Bürgerenergiegesetz und weitere Maßnahmen als Anreiz und zur Akzeptanzförderung sinnvoll

Die Einführung eines Bürgerenergiegesetzes, über das Windenergieanlagenbetreiber verpflichtet werden, den Anwohnerinnen und Anwohnern und der Kommune zu ermöglichen, sich an den Anlagen und damit den Erträgen aus dem Verkauf der Energie zu beteiligen, entspricht einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände. So wird der Beitrag, den insbesondere Städte und Gemeinden im ländlichen Raum für den Ausbau der Erneuerbaren Energien leisten, berücksichtigt und Akzeptanz gefördert.

Aus den gleichen Gründen begrüßen wir die geplante Auflegung eines Bürgerenergiefonds, der gezielt Windenergieprojekte von Bürgern bei der Projektentwicklung durch Risikokapital unterstützt.

Im Sinne der Bewahrung und Förderung der Akzeptanz ist auch zu befürworten, dass auf eine möglichst gerechte Verteilung der Windenergieanlagen im Rahmen der Landes- und Regionalplanung geachtet wird.

Positiv bewerten wir zudem die angekündigte Prüfung zum Zwecke des Erhalts kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten und zur weiteren Anreizschaffung. Es ist in der Tat klärungsbedürftig, inwiefern Flächen für Erneuerbare Energien in der Bedarfsermittlung für Siedlungsflächen zukünftig berücksichtigt werden und wie Städte und Gemeinden, die infolge des Ausbaus der Erneuerbaren Energien kaum oder gar keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr haben, zukünftig zusätzliche Flächenkontingente für ihre Entwicklung erhalten.

Digitalisierung und Verschlinkung der Prozesse erforderlich

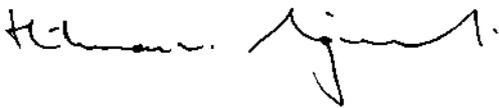
Digitale Prozesse erleichtern das Verfahren, sparen Ressourcen und verbessern die Kommunikation mit den Vorhabenträgern. Ein Knackpunkt vieler Verfahren ist, dass die Antragsunterlagen nicht vollständig eingereicht werden. Die Vollständigkeit entscheidet, ob die beantragte Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von großen Solar- bzw. Windenergieanlagen so gestellt ist, dass in die ausführliche Prüfung eingestiegen werden kann. Es bietet sich an, möglichst früh mit der Fachbehörde Kontakt aufzunehmen, um vor der formalen Antragstellung sicherzustellen, dass die Unterlagen vollständig sind. Auch hierfür sind die gesetzlichen Grundlagen für die stärkere Digitalisierung der Verfahren u. a. im Bereich Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden zu schaffen. Gute Planungs- und Genehmigungsprozesse brauchen Klarheit und Eindeutigkeit der zu beachtenden materiellen Anforderungen. Es muss klar geregelt sein, welche Fragen auf der Planungs- oder auf der Genehmigungsebene zu klären sind.

Netzausbauoffensive muss kommen

Für das Gelingen der Energiewende sind Ausbau, Erhalt und Digitalisierung der Stromnetze grundlegende Voraussetzung. Die steigende Erzeugung von Erneuerbaren Energien sowie der zusätzliche Strombedarf stellen das Stromnetz schon heute vor große Herausforderungen. Die

Ausbauziele bei den erneuerbaren Energien sind ohne einen umfassenden und vorausschauenden Ausbau der Netzinfrastruktur zum Scheitern verurteilt. Insbesondere die Verteilnetze müssen fit gemacht werden, da hier 95 % der EE-Anlagen sowie praktisch alle Wärmepumpen und Wallboxen angeschlossen werden. Hinzu kommt, dass das Verteilnetz intelligent werden muss, um Spitzenlasten stand zu halten. Dies erfordert Telekommunikations- und Rechentechnik, um Wärmepumpen, Elektrofahrzeuge und anderen Verbrauchsstellen intelligent zu steuern.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Hilmar von Lojewski
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen